

Informationen zum Antrag auf Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Das Vorliegen der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur durch einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen werden. Ein deutscher Personalausweis oder Reisepass ist nicht ausreichend.

In der Regel benötigen Sie einen Staatsangehörigkeitsausweis nur, wenn Zweifel an Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit bestehen und ein solcher ausdrücklich von einer Behörde verlangt wird. Dies kann vorkommen, wenn Sie zum Beispiel erstmalig einen deutschen Reisepass beantragen, ein Adoptionsverfahren durchführen wollen, diplomatischen Schutz geltend machen wollen, zur Beantragung von Rente oder Sozialhilfe im Ausland oder Sie in den diplomatischen Dienst eingestellt werden möchten. Meistens wird ein langjähriger Auslandsaufenthalt zu Grunde liegen.

Im Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit müssen die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Antragstellers und seiner Vorfahren bis mindestens 1938 zurückverfolgt werden. Bestehen Zweifel oder war der Antragsteller bzw. seine Vorfahren von den Bevölkerungs- und Gebietsveränderungen betroffen, die die beiden Weltkriege mit sich brachten (z.B. ehemalige deutsche Ostgebiete), kann es erforderlich sein, den staatsangehörigkeitsrechtlichen Werdegang bis zum Inkrafttreten des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahre 1914 zurück zu überprüfen.

Die Staatsangehörigkeitsstelle kann einen Staatsangehörigkeitsausweis nur dann ausstellen, wenn feststeht, dass der Antragsteller und seine Vorfahren **immer** als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden.

Bei der Antragstellung ein berechtigtes Interesse vorliegen, was nachgewiesen werden muss.

Gebühr: Die Gebühr beträgt 51,00 €

Vorzulegende Unterlagen:

Soweit die Wohnorte des Antragstellers und seiner Vorfahren immer im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland lagen, genügt in der Regel die Vorlage folgender Unterlagen:

- Geburtsurkunden und Heiratsurkunden des Antragstellers, seiner Eltern und Großeltern
- Familienbuch (soweit vorhanden)
- alter Staatsangehörigkeitsausweis (soweit vorhanden)
- Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (z.B. Einbürgerungsurkunde, Urkunde über den Erklärungserwerb) (soweit vorhanden)
- ggf. Urkunden über eine erfolgte Annahme als Kind
- bei Kindern, deren Eltern nicht verheiratet sind: Nachweis über Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft des deutschen Vaters
- Ausweisdokumente und Staatsangehörigkeitsurkunden der ehemaligen DDR

Bei Vertriebenen, Spätaussiedlern oder deren Abkömmlingen sowie bei Sammeleinbürgerung in ehemaligen deutschen Ostgebieten in den Jahren 1938 bis 1945 bitte zusätzlich vorlegen:

- Spätaussiedlerbescheinigung oder Vertriebenenausweis des Antragstellers oder seiner Eltern (soweit vorhanden)
- sonstige Dokumente, die die deutsche Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder seiner Eltern und Großeltern belegen (z.B. amtliche Schreiben, Wehrpässe, Volkslistenausweise, Benachrichtigungen der Wehrmacht an Hinterbliebene etc.) (soweit vorhanden)
- Nachweise über die deutsche Volkszugehörigkeit (z.B. Mitgliedsausweise deutscher Vereine, Taufurkunden in deutscher Sprache, Arbeitsbuch, Heimatschein, Familienbücher vor dem Jahr 1937, Soldbücher, Volkslistenausweise etc.)